

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes
NRW
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Facheinheit: **66 – Natur und Umwelt**
Fachabteilung: 66.1 Raumplanung, Landschaft,
Wasserwirtschaft, Abgrabungen
Aktenzeichen: 2018/0764
Auskunft erteilt: **Cordula Thume**
Durchwahl: 02861/82 1407
E-Mail: c.thume@kreis-borken.de
Telefax: 02861/82 271 1407
Zimmer: 1407 (Etage 4C)

Datum: 28.06.2018

Änderungsverfahren für den LEP NRW – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Antragsteller: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW, Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf

Ihr Schreiben vom 26.04.2018, Ihr Zeichen VII 1 - 30.63.05

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreis Borken begrüßt den vorgelegten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplan NRW (LEP).




Ich nehme dabei positiv zur Kenntnis, dass die im Positionspapier der kreisangehörigen Kommunen und des Kreises Borken vom 7. Dezember 2016 formulierten Forderungen zum geltenden LEP Eingang in den vorliegenden Entwurf zur Änderung des LEP's gefunden haben.

Die klar formulierte Absicht der Landesregierung, den ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten, wird somit ausdrücklich begrüßt.

Es kommt der Zielvorstellung der Städte und Gemeinden im Kreis Borken entgegen, ihnen Flexibilität und Entscheidungskompetenz bei der Flächenausweisung zu geben bzw. bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen.

Dies schafft neue Potentiale für wirtschaftliche Entwicklungen gerade in ländlichen Gebieten. Ländliche Gebiete sind vielfach Wachstumstreiber in NRW. Durch den geltenden LEP werden bisher wirtschaftliche Entwicklungspotentiale durch die engen räumlichen Entwicklungsgrenzen beschnitten. Diese Begrenzungen zu öffnen bedeutet, vorhandene Wachstumsmöglichkeiten besser zur Entfaltung bringen zu können. Gerade kleine und mittlere Unternehmen in ländlichen Regionen sind üblicherweise eng mit ihrem Standort bzw. ihrer Standortgemeinde/ihrem Standortortsteil verbunden. Ihr Wachstum wollen und können sie häufig nur dort „vor Ort“ realisieren. Hierfür schaffen die geplanten Änderungen dringend benötigte Freiräume.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

| | |
|---------|-------------------|
| Mo – Mi | 8.00 – 12.30 Uhr |
| | 14.30 – 16.00 Uhr |
| Do | 8.00 – 18.00 Uhr |
| Fr | 8.00 – 12.30 Uhr |

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE3WXXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
USt-ID-Nr.: DE124164543

Der Hinweis auf die Zielstellung, langfristige Planungssicherheit und zugleich der Wirtschaft bedarfsgerechte Entwicklungsspielräume zu ermöglichen, entspricht den Bedürfnissen der mittelständisch geprägten Struktur des Westmünsterlandes.

Gleichwohl werden zusätzlich folgende Änderungen sowie Anpassungsbedarfe angeregt:

Zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

- Zum 1. Spiegelstrich der ausnahmsweisen Darstellung von Bauflächen und –gebieten im regionalplanerisch festgesetzten Freiraum wird angeregt, den Teilsatz „... und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, ...“ zu streichen. Der Begriff „deutlich erkennbare Grenze“ lässt Unsicherheiten in der Definition entstehen und kann im Einzelfall nachteilig wirken, wenn es aus betrieblichen Gründen zwingend angezeigt ist, eine solche „Grenze“ zu überschreiten. Es sollte daher in das kommunale Ermessen gestellt werden, ob im konkreten Einzelfall auf Grund örtlicher Gegebenheiten beispielsweise angrenzende Unternehmen über diese Grenze hinaus Entwicklungsspielräume bekommen können. Vorgeschlagen wird also, diese Regelung nicht absolut zu formulieren, sondern einen Ausnahmetatbestand bzw. kommunalen Entscheidungsspielraum zuzugestehen.
- Die mit dem 2. Spiegelstrich vorgesehene Ausnahme, dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe handelt, wird grundsätzlich begrüßt.

Durch die nachfolgende Erläuterung entsteht der Eindruck, dass die feinsteuernde Bauleitplanung aber nur im Rahmen von § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zulässig ist. Damit wird die mit dem LEP vorgesehene bedarfsgerechte Bereitstellung von Entwicklungsspielräumen im ländlichen Raum konterkariert.

Die bisher bereits nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB zulässige „angemessene“ Erweiterung schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben im ländlichen Raum ein. Sie können die „vor Ort“ erforderlichen Erweiterungspotentiale aus bauplanungsrechtlichen Gründen nicht realisieren.

Aus diesem Grund rege ich an, in den Erläuterungen zum 2. Spiegelstrich darzulegen, dass die Möglichkeit der feinsteuernden Bauleitplanung für die Entwicklung von im Außenbereich vorhandenen Betrieben nicht auf den engen Rahmen von § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB beschränkt ist. Den Kommunen sollte die Möglichkeit bauleitplanerischer Feinsteuerung eingeräumt werden, deren Umfang sich insbesondere an der vor Ort vorhandenen Außenbereichs- und Infrastruktur sowie den betrieblichen Anforderungen orientiert.

- Auch die mit dem 3. Spiegelstrich vorgesehene Zulassung einer angemessenen Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Ferien- und Wochenendhausgebiete wird positiv bewertet. Sie bietet Kommunen die Möglichkeit der bauleitplanerischen Feinsteuerung für die im ländlichen Raum bereits vorhandenen baulichen Anlagen. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Klarstellung im Ziel 6.6-2, dass die Einschränkung zur Ausweisung von Standorten für Ferien- und Wochenendhausgebiete sich nur auf neue Standorte und nicht auf bereits vorhandene Standorte bezieht, wird ebenfalls befürwortet.
- Die mit dem 5. Spiegelstrich vorgesehene Ausweisung von Bauflächen für Tierhaltungsanlagen wurde bereits bei der letzten Änderung des LEP vom Kreis Borken eingefordert. Diese Anlagen können wegen der von ihnen ausgehenden nachteiligen Wirkungen (z.B. Gerüche, Bioaerosole, Lärm) und der damit einhergehenden Nutzungskonflikte nur im Außenbereich realisiert werden. Eine Realisierung dieser

Anlagen unmittelbar anschließend an allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen würde Nutzungskonflikte verursachen, die voraussichtlich in vielen Fällen nicht ausgeräumt werden können.

Anpassungsbedarf von 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Im Zusammenhang mit der unter dem Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ jetzt vorgesehenen Ausweisung von Bauflächen für Tierhaltungsanlagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ist auch eine Anpassung beim Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ erforderlich. Entsprechend des Zieles 6.3-3 sind neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (also auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen, Biogasanlagen und Windenergieanlagen) unmittelbar anschließend an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

Folgende drei Beispiele zeigen, dass dieses Ziel bei Bauleitplanverfahren für stark emittierende Anlagentypen Nutzungskonflikte verursacht werden und städtebauliche Interessen an einer Siedlungsentwicklung konterkariert:

- Gewerbliche Tierhaltungsanlagen

Gewerbliche Tierhaltungsanlagen sind bis zur BauGB-Novelle 2013 wegen der von ihnen ausgehenden nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung im Außenbereich zugelassen worden. Da Stallanlagen ab einer bestimmten Größenordnung seit der BauGB-Novelle 2013 nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert sind, setzt die Realisierung dieser Vorhaben eine Bauleitplanung voraus. Bauleitplanung zur Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen unmittelbar anschließend an allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen würde Nutzungskonflikte verursachen (z. B. Gerüche, Bioaerosole, Lärm), die voraussichtlich in vielen Fällen nicht ausgeräumt werden können.

Aus diesem Grund vertritt die Rechtsprechung die Auffassung, dass Tierhaltungsanlagen Vorhaben sein können, die wegen ihrer nachhaltigen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen (BVerwG, 27.06.1983-4 B 201.82).

Das BVerwG hat festgestellt, dass eine gewerbliche Tierhaltungsanlage auch bei Einhaltung der nach dem Stand der Technik möglichen Begrenzung ihrer nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung kaum in Einklang mit städtebaulichen Grundsätzen in zusammenhängend bebauten Ortslagen oder in einem der nach der BauNVO planbaren allgemeinen Baugebiete unterzubringen ist, sie kann insbesondere nicht mit anderen gewerblichen oder industriellen Vorhaben verglichen werden, die der Gesetzgeber gerade nicht in den Außenbereich, sondern in Gewerbe- und Industriegebiete des beplanten oder unbeplanten Innenbereichs verwiesen hat.

- Biogasanlagen

Die Erfahrungen bei der Bauleitplanung für die nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierten Biogasanlagen haben gezeigt, dass Biogasanlagen dieser Größenordnung in der Nähe zu allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für Gewerbe und Industrie aus der Sicht der Gemeinden unerwünscht sind, da dort einerseits große Widerstände in der Bevölkerung zu erwarten sind und andererseits die zukünftige Entwicklung des Siedlungsbereiches erheblich eingeschränkt wird. Im Interesse an einer Minimierung von Nutzungskonflikten sollten Standorte für Biogasanlagen nicht unmittelbar anschließend an die vorhandenen allgemeinen

Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, sondern mit ausreichenden Abständen zu diesen sensiblen Nutzungen ausgewählt werden.

- Windenergieanlagen

Auch bei diesem Anlagentyp besteht wegen der mit diesem Anlagentyp verbundenen Nutzungskonflikte (z. B. Lärm, Schattenschlag, optisch bedrängende Wirkung) die Notwendigkeit, bei Bauleitplanverfahren einen ausreichenden Abstand zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für Gewerbe und Industrie zu wahren.

Wegen des Gebots der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) würde das mit dem Punkt 6.3-3 verfolgte Ziel zur Folge haben, dass durch Bauleitplanung für stark emittierende Anlagen Nutzungskonflikte hervorgerufen werden und die zukünftige Entwicklung der betroffenen allgemeinen Siedlungsbereiche und der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen stark eingeschränkt würde.

Aus diesem Grund wird zusätzlich zu den vorliegenden Änderungsvorschlägen hinaus angeregt, die beim Ziel 6.3-3 aufgeführten Ausnahmetatbestände für eine Planung im Freiraum um folgenden Punkt zu ergänzen:

- der Anlagentyp wegen seiner nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Zu 2-4 Ziel Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile

Die Aufnahme des Ziels 2-4 wird vom Kreis Borken ausdrücklich begrüßt, da so den kleinen Ortsteilen eine bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeit gegeben wird.

Zur Konkretisierung rege ich die folgende Änderung in der Formulierung des 2. Absatzes des Ziels 2-4 an. Die Formulierung sollte statt „ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot“ in „ein hinreichendes Infrastrukturangebot“ geändert werden.

Das Wort „vielfältiges“ sollte also gestrichen werden. Begründung: Nicht die „Vielfalt“ des Infrastrukturangebotes sollte in einem solchen Falle maßgeblich sein, sondern Bedingung sollte „nur“ sein, dass ein hinreichendes Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. „Hinreichend“ muss nicht unbedingt „vielfältig“ sein, sondern sollte je nach örtlicher Situation beurteilt werden.

Kreis Borken
Der Landrat

Dr. Kai Zwicker